

ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS
IM BEREICH
BAUGEBIET NR. 11
„IM LEHEN“, 1. ÄNDERUNG
GEMEINDE BÖHMFELD

UMWELTBERICHT MIT BEHANDLUNG
DER NATURSCHUTZRECHTLICHEN
EINGRIFFSREGELUNG

Der Planfertiger:



Blank & Partner mbB Landschaftsarchitekten
Marktplatz 1 - 92536 Pfreimd
Tel. 09606/915447 - Fax 09606/915448
email: g.blank@blank-landschaft.de



03. Mai 2021

1. Allgemeines

Nach § 2a BauGB ist wie bei Bebauungsplänen auch auf der Ebene des Flächennutzungsplans ein Umweltbericht als Bestandteil der Flächennutzungsplanänderung zu erstellen. Der Umweltbericht ist Bestandteil dieser Flächennutzungsplanänderung. Zu der parallel aufgestellten 1. Änderung des Bebauungsplans „Im Lehen“ wird ein ausführlicher Umweltbericht erstellt.

Die Gemeinde Böhmfeld möchte mit der 1. Änderung des Bebauungsplans Im Lehen und der parallelen Änderung des Flächennutzungsplans die Voraussetzungen für die Errichtung eines Gemeinschaftshauses von Feuerwehr, Schützenverein und Rotem Kreuz schaffen (Ausweisung eines Sondergebiets).

Die Änderung des Flächennutzungsplans umfasst eine Fläche von ca. 0,42 ha. Im bestandskräftigen Flächennutzungsplan ist der Änderungsbereich als Lärmschutzwahl und landwirtschaftliche Fläche eingetragen.

2. Planungsgrundlagen, natürliche Grundlagen

Biotopkartierung, gesetzlich geschützte Biotope

Im Bereich der geplanten 1. Änderung sowie im näheren Umfeld sind bei der Biotopkartierung Bayern keine Strukturen als Biotope erfasst worden.

Gesetzlich geschützte Biotope im Sinne von § 30 BNatSchG sind im Änderungsbereich und dem unmittelbaren Umfeld nicht ausgeprägt. Die Hecke am Westrand des Änderungsbereichs ist als Bestimmter Landschaftsbestandteil nach Art. 16 BayNatSchG anzusehen.

Schutzgebiete, Schutzobjekte

Die Gemeinde Böhmfeld liegt im Naturpark Altmühltal.

Schutzgebiete sind im Vorhabensbereich nicht ausgewiesen, d.h. der gesamte Vorhabensbereich liegt nicht innerhalb der Schutzzone des Naturparks.

Die beiden Kastanien im Norden an der Kapelle außerhalb des Änderungsbereichs der 1. Änderung sind als Naturdenkmal ausgewiesen.

Naturräumliche Gliederung und Topographie

Nach der naturräumlichen Gliederung ist das Planungsgebiet der Fränkischen Alb (Naturraum D061) bzw. dem Naturraum 082-A Hochfläche der Südlichen Frankenalb zuzuordnen.

Das Gelände ist im Planungsgebiet leicht (ca. 2,7 %) von Südosten nach Nordwesten geneigt.

Die Höhen liegen zwischen 479 und 475 m NN.

Geologie und Böden

Nach der Geologischen Karte Maßstab 1:25.000 liegt das Planungsgebiet im Bereich des Weißen Jura (östlich Reisbergsschichten, Malm Zeta 3, westlich Plattenkalk, Malm Zeta 2). Nach der Bodenschätzungs-Übersichtskarte (bis.bayern.de) sind auf den überplanten Flächen vorherrschend Braunerden aus Lößlehm und Residualton über verwittertem Carbonatgesteinen des Malm, gering verbreitet Rendzinen, ausgeprägt. Im unmittelbaren Planungsbereich dürften Rendzinen (flachgründige Kalkböden) ausgebildet sein. Die Bodenzahlen liegen nur bei 33/30 bzw. 28/25, so dass die landwirtschaftliche Nutzungseignung vergleichsweise gering ist.

Die Karte des Regionalplans Ingolstadt „Bodenschätze“ zeigt auf, dass kein Hauptverbreitungsgebiet und Abbaustandort nahe der Gemeinde Böhmfeld vorhanden sind. Erst bei Hitzhofen westlich von Böhmfeld beginnt das Hauptverbreitungsgebiet für Lehm und Ton.

Klima

Kennzeichnend für das Planungsgebiet sind für die Verhältnisse der Fränkischen Alb durchschnittliche klimatische Verhältnisse mit mittleren Jahresniederschlägen von ca. 700 mm und mittleren Jahrestemperaturen von ca. 8,9° C.

Geländeklimatische Besonderheiten bestehen in Form von hangabwärts, also in nordwestliche Richtung fließender Kaltluft, insbesondere bei bestimmten Wetterlagen wie sommerlichen Abstrahlungsinversionen. Aufgrund der, wenn auch nur geringen Neigung (ca. 2,7 %) dürften solche Effekte eine gewisse Rolle spielen. Nennenswerte Abflusshindernisse für Kaltluft gibt es innerhalb des Änderungsbereichs durch vorhandene Gebäude in geringem Maße (bestehende Baugebiete).

Hydrologie und Wasserhaushalt

Der Bereich der 1. Änderung entwässert natürlicherweise nach Nordwesten und von dort in Richtung Westen.

Oberflächengewässer und damit einen Vorfluter gibt es im Änderungsbereich sowie im näheren Umfeld nicht.

Über die Grundwasserverhältnisse liegen keine detaillierten Angaben vor. Unter den herrschenden geologischen Verhältnissen (Karst) und angesichts der Nutzungsverhältnisse liegt der Grundwasserspiegel in jedem Fall weit unterhalb der durch die Baumaßnahmen unmittelbar betroffenen Bodenhorizonte. Lokale Hang- bzw. Schichtwasseraustritte sind nicht gänzlich auszuschließen, wenn auch relativ unwahrscheinlich.

Hydrologisch relevante Strukturen gibt es im Geltungsbereich nicht. Dolinen o.ä. sind im unmittelbaren Planungsumfeld ebenfalls nicht bekannt.

Die Gebietsausweisung liegt derzeit vollständig im Bereich eines großflächigen Wasserschutzgebietes, das sich auch auf den Ortsbereich Böhmfeld und nach Westen auf ausgedehnten Flächen erstreckt (Wasserschutzgebiet Böhmfeld). Die Gemeinde Böhmfeld hat für das Wohngebiet im bestandskräftigen Teil des Bebauungsplans eine Ausnahme von den Bestimmungen der Verordnung über das Wasserschutzgebiet genehmigt bekommen. Die möglichen Auswirkungen auf das Wasserschutzgebiet wurden dabei vom Sachverständigenbüro Anders & Raum abgeschätzt. Für die vorliegende

1. Änderung werden die Vorgaben der Ausnahmegenehmigung vollinhaltlich beachtet. Die 1. Änderung wird auch in der zukünftigen Abgrenzung des Wasserschutzgebiets liegen.

Um den Anforderungen an den Trinkwasserschutz ausreichend Rechnung zu tragen, werden in den Bebauungsplan Hinweise und Festsetzungen zum Grundwasserschutz aufgenommen.

Potenzielle natürliche Vegetation

Als potenzielle natürliche Vegetation ist im Gebiet nach den Angaben des Landesamtes für Umwelt der typische Waldgersten-Buchenwald anzusehen.

3. Auswirkungen der Flächennutzungsplanänderung auf die Schutzgüter

Schutzgut Mensch einschließlich menschliche Gesundheit, kulturelles Erbe, sonstige Sachgüter

- gewisse Lärmimmissionen und Belange hinsichtlich des Schallschutzes zu berücksichtigen, dementsprechend Erstellung eines Schalltechnischen Gutachtens (Ergänzung); geplantes Gebäude weist eine bessere Abschirmwirkung auf als der bisher geplante Lärmschutzwall; weitergehende Festsetzungen sind nicht erforderlich
- Erstellung eines Geruchsgutachtens bereits zum rechtskräftigen Bebauungsplan; Immissionswerte werden auch im Bereich der 1. Änderung eingehalten
- Verlust von ca. 0,22 ha intensiv nutzbare Ackerfläche für die Produktion von Nahrungs- und Futtermitteln sowie Energierohstoffen
- keine Bodendenkmäler im Bereich der 1. Änderung; denkmalschutzrechtliche Bestimmungen sind zu beachten
- geringe Beeinträchtigungen der Erholungseignung (landschaftliche Kulisse), die bisherigen Wegebeziehungen für Erholungssuchende bleiben erhalten und können weiter genutzt werden
- insgesamt ist die Eingriffserheblichkeit bezüglich des Schutzguts vergleichsweise gering

Schutzgut Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt

- Betroffenheit von naturschutzfachlich relativ geringwertigen Ackerflächen (ca. 2.175 m², von meso- bis überwiegend eutrophen Gras- und Krautfluren (ca. 183 m²) und in geringem Umfang von jungen Obstbäumen (ca. 210 m²), damit insgesamt vergleichsweise geringwertige Lebensraumqualitäten betroffen
- über die unmittelbare Überprägung hinaus keine Auswirkungen auf benachbarte Lebensraumstrukturen
- insgesamt geringe schutzgutbezogene Auswirkungen
- keine Auslösung artenschutzrechtlicher Verbote im Änderungsbereich zu erwarten

Schutzgut Landschaft

- grundlegende Veränderung des Landschaftsbildes auf einer kleinen Fläche
- überwiegende Betroffenheit von landschaftsästhetisch wenig bedeutsamen Strukturen (Acker, einheitliche Gras und Krautfluren); in geringem Umfang Betroffenheit von Strukturen mittlerer landschaftsästhetischer Bedeutung (junge Obstbäume)
- durch die festgesetzten Begrünungsmaßnahmen und Maßnahmen zum Gehölzerhalt (vorhandene Hecke im Westen) Vermeidung bzw. Minderung von Eingriffen (im Bebauungsplan festgesetzt!)
- geringe Beeinträchtigung der Erholungseignung durch Verlust landschaftlich geprägter Strukturen, insgesamt wenig gravierend; Wegeverbindungen bleiben erhalten
- insgesamt relativ geringe Auswirkungen

Schutzgut Boden, Fläche

- wie bei jeder Neuausweisung von Bauflächen Auswirkungen durch Versiegelung und Überbauung, ca. 0,3 ha können aufgrund der im Bebauungsplan festgesetzten GRZ und der Verkehrsflächen zusätzlich versiegelt oder überbaut werden
- in dem Änderungsbereich keine Betroffenheit seltener Böden, Böden mit geringer Ertragskraft betroffen
- insgesamt vergleichsweise geringe Eingriffserheblichkeit; wie bei jeder Bebauung unvermeidbar; Auswirkungen halten sich aufgrund der Dimensionen des geplanten Sondergebiets in Grenzen; die Eingriffsempfindlichkeit ist vergleichsweise gering
- geringe Betroffenheit des Schutzguts Boden (Flächenverbrauch)

Schutzgut Wasser

- durch die Versiegelung Reduzierung der Grundwasserneubildung; Entwässerung im Trennsystem
- keine Beeinträchtigung von Oberflächengewässern
- Auswirkungen auf das Wasserschutzgebiet (auch zukünftig Lage innerhalb des Wasserschutzgebiets) sind unter Einhaltung der Schutzvorkehrungen (Festsetzungen und Hinweise im Bebauungsplan) nicht zu erwarten
- insgesamt vergleichsweise geringe schutzgutbezogene Auswirkungen

Schutzgut Klima und Luft

- geringe Zunahme der Ausprägung des Siedlungsklimas, für den Einzelnen kaum spürbar
- keine relevante Verschlechterung der lufthygienischen Situation
- bezüglich Schallimmissionen und Gerüchen siehe Schutzgut Mensch
- insgesamt geringe schutzgutbezogene Auswirkungen

Wechselwirkungen

Die einzelnen zu prüfenden Schutzgüter stehen untereinander in einem komplexen Wirkungsgefüge.

Sofern Wechselwirkungen bestehen, wurden diese bereits bei der Bewertung der einzelnen Schutzgüter erläutert. Beispielsweise wirkt sich die durch die Versiegelung hervorgerufene Beeinträchtigung des Schutzguts Boden auch nachteilig auf die Schutzgüter Wasser und Klima und Luft aus.

4. Alternative Planungsmöglichkeiten

Die Auswirkungen im Änderungsbereich sind bei allen Schutzgütern als gering einzustufen.

Ausweisungsbereiche mit geringeren schutzgutbezogenen Auswirkungen sind im Ortsgebiet Böhmfeld nicht vorhanden.

Die Standortwahl ist auch im Hinblick auf die schutzgutbezogenen Auswirkungen als sehr günstig zu bewerten.

5. Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen / Vermeidungsmaßnahmen

Die Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen werden auf Flur-Nr. 652 der Gemarkung Böhmfeld auf einer Fläche von ca. 1.260 m² im Bebauungsplan nachgewiesen. Auf diesem Grundstück wurden bereits Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen für die Baugebiete „Reichelacker“ und „Im Lehen“ nachgewiesen. Vermeidungsmaßnahmen werden im Bebauungsplan aufgezeigt.

6. Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Durch die Änderung des Flächennutzungsplans werden insgesamt geringe Auswirkungen auf die Schutzgüter hervorgerufen. Beim Schutzgut Wasser sind die entsprechenden Vorkehrungen zu berücksichtigen. Die zur Vermeidung nachteiliger Auswirkungen (Eingriffsminimierung, Vermeidung von Beeinträchtigungen) notwendigen Maßnahmen, die im Bebauungsplan festgesetzt werden, sind konsequent umzusetzen und zu beachten.

Nicht vermeidbare Auswirkungen werden durch geeignete Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen auf einer Teilfläche der externen Grundstücksfläche kompensiert (Flur-Nr. 652 der Gemarkung Böhmfeld).

Aufgestellt, 06.05.2021


Gottfried Blank
Blank & Partner mbB
Landschaftsarchitekten